

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Turnverein Malsch 1897 e.V." mit Sitz in Malsch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ettlingen - Registergericht - eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck

Der Turnverein Malsch 1897 e.V. macht sich zur Aufgabe durch Pflege der Leibesübungen (Turnen, Sport und Spiel) zur allgemeinen Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung beizutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und jugendpflegerische Ziele, insbesondere gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Nutzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins erhält sie nicht mehr als ihre eventuellen Kapitalanteile.
2. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale etc. unberührt.

§ 4 Rechte, Pflichten

1. Alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Alle Mitglieder haben die gleiche Pflicht, sich für das Wohl und die Belange des Vereins zu engagieren. Sie haben weiterhin die Pflicht zum schonungsvollen Umgang mit Vereinseigentum und mit fremden Eigentum, das ihnen zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung gestellt wird.
3. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung ist jedes Mitglied haftbar, bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Eintritt, Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen, die in den Verein eintreten wollen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.
2. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und dies dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt haben. Sie werden dann in die entsprechende Beitragsklasse für passive Mitglieder übernommen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen ernannt: fünfzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, auf die jedoch nur die Zeit nach dem vollendeten 14. Lebensjahr anzurechnen ist, bei besonderen Verdiensten um den Verein, wenn das Mitglied mindesten 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat. Hierzu ist jeweils ein Verwaltungsbeschluss notwendig.
2. Ehrenmitglieder zahlen einen Ehrenbeitrag in Höhe von 50 % des Beitrags passiver Mitglieder.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Frist schriftlich an das Präsidium zu erklären.
2. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, besteht nicht.

§ 8 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind beispielsweise fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum oder die Schädigung des Ansehens des Vereins.
3. Das Präsidium hat dem auszuschließenden Mitglied seinen Antrag auf Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Verwaltungssitzung, die über diesen entscheidet, mitzuteilen.
4. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, dem Präsidium eine schriftliche Stellungnahme zum angedrohten Ausschluss zu übergeben oder der Verwaltung gegenüber mündlich Stellung zu nehmen.
5. Über den Vereinsausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Verwaltung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschluss wird sofort nach Beschlussfassung dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Streichung

1. Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung beendet werden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach Absenden einer schriftlichen Mahnung durch das Präsidium diesen Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absenden der Mahnung voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Die Mahnung muss dem betroffenen Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse auf dem Postweg zugestellt werden und gilt auch dann als wirksam, wenn sie zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung beschrieben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1. Quartal für das laufende Kalenderjahr fällig.
4. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. An deren Stelle tritt für das Jahr des Ein- oder Austrittes der jeweils volle Jahresbeitrag.
5. Bei Eintritt im letzten Monat des Beitragsjahres oder bei Austritt im ersten Monat des Beitragsjahres wird auf die Erhebung des Jahresbeitrages verzichtet.

§ 11 Organe

Organe des Turnvereins Malsch 1897 e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Verwaltung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat der Verein eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist durch Bekanntgabe im „Gemeinde Anzeiger mit Amtsblatt der Gemeinde Malsch“ unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch das Präsidium einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Tagesordnung folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Präsidium bestimmt. Die Teilnahme an der Versammlung ist für jedes Mitglied Ehrenpflicht.
 - In der Versammlung sind auf der Tagesordnung mindestens zu behandeln:
 - der Jahresbericht des Präsidiums
 - der Jahresbereich des Schriftführers
 - die Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - der Jahresbericht des Jugendleiters
 - der Kassenbericht
 - die Entlastung der bisherigen Verwaltung
 - die Neuwahl des Präsidiums
 - die Neuwahl der Verwaltung spätestens alle zwei Jahre
2. Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, sonst genügt die einfache Mehrheit.
3. Auf Verlangen der Verwaltung oder einem Drittel der jeweiligen Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Gründe hierfür liegen z.B. vor, wenn größere finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen oder entscheidende Organisationsfragen zu lösen sind.

§ 13 Präsidium

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten.
2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus 4 Personen. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen von Präsidium und Verwaltung leitet.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums werden in geraden Jahren gewählt, zwei Mitglieder in ungeraden Jahren. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß Beschluss der Präsidiumsmitglieder und ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 14 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus:
 - den vier Mitgliedern des Präsidiums, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern oder den festen Vertretern jeder Abteilung, dem Jugendleiter, bis zu drei Beisitzern.
2. Gewählt wird in der Mitgliederversammlung nach entsprechenden Vorschlägen durch Erheben der Hand. Auf Antrag kann Geheimabstimmung verlangt werden. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wählbar zum Mitglied der Verwaltung sind alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ausnahmsweise gilt für den Jugendleiter: er muss nicht volljährig sein, aber mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Verwaltung ist den Mitgliedern dafür verantwortlich, dem Vereinswohl im Sinne der Satzung zu dienen. In der Regel ist monatlich eine Verwaltungssitzung abzuhalten.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist er für den Schriftverkehr verantwortlich und zum Führen einer genauen Mitgliederliste verpflichtet.
5. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins. Zu ihr gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.
2. Einzelheiten über Aufgaben, Ziele und Organisation regelt eine getrennte Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist gemäß den in § 12 genannten Formerfordernissen einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu befinden hat, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 12, Absatz 2 Satz 2, anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt sie zum Zwecke der Vereinsabwicklung aus den Mitgliedern des Präsidiums zwei Liquidatoren. Deren Amtszeit beträgt längstens ein Jahr.
5. Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so kann das Vereinsvermögen nach Abzug noch bestehender Verpflichtungen nur an die Gemeinde zur Verwaltung und Benutzung im Schulsport oder einem Sportverein, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, übergeben werden. Diese Übergabe darf nur mit der ausdrücklichen Bestimmung erfolgen, dass das Vereinsvermögen einem sich später aufgrund derselben Satzung wieder gegründeten Turnverein mit allen Rechten zurückzugeben ist.

§ 17 Errichtung

Die Satzung wurde errichtet am 24. April 2009.